

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

LESEFASSUNG der

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Raum Kassel vom 21.06.1979

aufgrund der Änderungsbeschlüsse vom 27.02.2002 und 06.12.2017

§ 1

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Sitzungsteilnahmen als Vertreter oder Stellvertreter der Verbandsgremien sowie für Berechtigte in Anwendung des § 62 Abs. 4 HGO.

§ 2

Verdienstaufschlag

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstaufschlag von 30,-- € je Sitzung. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
2. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt werden.

§ 3

Fahrtkostenersatz

1. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsvorstandes werden die tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I, S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigenen Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Neben dem Ersatz von Verdienstaufschlag und der Fahrtkosten erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes für jeden Tag, an dem sie an einer oder mehreren Sitzungen teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung von 30,-- €.

§ 5

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen in einem Jahr wird begrenzt durch die Zahl der in diesem Jahr durchgeführten Verbandsversammlungen zuzüglich zwei weiterer Fraktionssitzungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 21. Juni 1979
gez. Eichel
Verbandsvorsitzender

GENEHMIGUNG :

Vorstehende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Raum Kassel vom 21. Juni 1979 wird gemäß §§ 7 Abs. 2 und 17 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1969 (GVBl. I, S. 103) hinsichtlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. Januar 1979 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, den 29. Januar 1979

**Der Regierungspräsident in Kassel
Im Auftrag
gez. Unterschrift
I/2a-3u-**